

Zuchtordnung des Deutschen Collie - Club e.V.

Stand: Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Zuchtbestimmungen, Zuchtzulassung
3. Zuchtwert
4. Registrierung
5. Paarungen der Farbschläge
6. Haarart
7. Bekämpfung der Hüftgelenkdysplasie
8. Augenuntersuchung
9. Verhaltensbeurteilung
10. Züchter/ Deckrüdenhalter
11. Zuchtberatung/ Zuchtwarte
12. Zuchtausschuss
13. Zuchtmiete
14. Wurfkontrollen und Wurfabnahmen
15. Zuchtbuch
16. Ahnentafeln/ Registrerbescheinigung
17. Zwingernamenschutz
18. Zuchtgebühren
19. Verstöße gegen die Zuchtordnung
20. Verschiedenes
21. Veröffentlichung von Bestimmungen der ZO

1. Allgemeines

Zweck des Deutschen Collie - Club e.V. ist die Reinzucht der Rassen „Collie Langhaar“ und „Collie Kurzhaar“ in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem der F.C.I. niedergelegten Standard. Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom Deutschen Collie - Club e.V. erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft. Das Internationale Zuchtrelement der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des Deutschen Collie - Club e.V. verbindlich.

2. Zuchtbestimmungen, Zuchtzulassung

Als Zuchttiere finden nur reinrassige Collies Verwendung. Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

Für den Züchter vor einem Zwingerantrag:

- Teilnahme an einer Züchtertagung des DCC e.V.
- Teilnahme an 3 Seminaren zu den Themen Trächtigkeit, Geburt und Aufzucht der Welpen (Teilnahmebestätigung als Nachweis)
- Eine Erstberatung und Beurteilung der vorhandenen örtlichen und persönlichen Gegebenheiten durch einen Zuchtwart des DCC e.V.
- Bestandene Neuzüchterprüfung

Für den Zwinger:

- Bei Erstzüchtern eine Bestätigung des Zuchtwartes, dass sehr gute, für Collies angemessene, Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind, was beinhaltet, dass die Sachkunde des Bewerbers und die Eignung der Zuchstätte nach den Bestimmungen des VDH überprüft wurden.
- Bei einer Zuchtpause von 5 oder mehr Jahren (beginnend ab dem Datum der Wurfabnahme des letzten Wurfes) ist vor einer erneuten Bedeckung eine Besichtigung und Bestätigung der Zuchstätte durch eine Zuchtwart erforderlich.

Stand: 12/2025

- Der internationale Schutz des Zwingernamens (F.C.I. - geschützt), bis 1996 national geschützte Zwingernamen bleiben bestehen.
- Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz § 11 (wenn erforderlich, vom Züchter einzuholen).
- Die Hundehaltung und Fütterung muss artgerecht sein. Für Zuchthunde und Welpen muss mindestens sehr gute Zwingerhaltung gegeben sein, dafür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzung.

Für die Zuchthunde:

Der Rüde/die Hündin muss vor der ersten Zuchtverwendung die Zuchterlaubnis durch den Zuchtbuchführer des DCC e.V. besitzen.

- Das Vorliegen einer über den DCC zentral vorgenommenen HD - Begutachtung sowie eine Augenuntersuchung der Zuchttiere vor dem ersten Deckakt nach mit dem VDH abgestimmten Regeln.
- Zwei Formwert-Beurteilungen anlässlich von Rassehunde-Ausstellungen, mit zweimal mindestens der Formwertnote „sehr gut“ durch zwei verschiedene Zuchtrichter, wobei ein Richterbericht als Beschreibung des Hundes im Zuchtbuch veröffentlicht wird.
- Vorliegen der Verhaltensbeurteilung
- Vorliegen des MDR1 Befundes
- Vorliegen des IPD-Befundes
- Vorliegen des Tests auf den M-Lokus
- Vorliegen des DNA-Profil (ab dem 01.12.2025 ausgesetzt)
- Gute Konstitution und Gesundheit der Tiere wie sie bei Zuchtveranstaltungen und im Rahmen von Zuchtschauen geprüft werden.

2.1 Genetische Defekte / genetische Erfassung

(In Anlehnung an die Durchführungsbestimmungen des VDH „Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte“)

Alle Zuchttiere müssen vor der Zuchtverwendung auf MDR - 1 untersucht sein. Das Testergebnis muss der Zuchtbuchstelle rechtzeitig vorliegen. Anerkannt werden nur direkte Tests auf die Deletion nt230(del4). Die Blutprobe oder der Wangenabstrich ist in jedem Fall von einem Tierarzt zu entnehmen, der diese(n) dann an das entsprechende Labor weiterleiten muss. Über die Zuchtbuchstelle ist ein Untersuchungsbogen für das Labor „Laboklin“ erhältlich. Gegen eine Gebühr von 39,- Euro kann dieser bezogen werden.

2.1.1 DNA-Profil

Die Pflicht für die Erstellung des DNA-Profils wird ab dem 01.12.2025 bis auf weiteres ausgesetzt.

Bei Probenentnahme muss die Identität des Hundes durch einen Tierarzt bestätigt werden. Das DNA- Profil ist ausschließlich über das Club-Formular zulässig und ist zusammen mit den Unterlagen für die Zuchtzulassung einzureichen.

Der engere Vorstand kann stichprobenartig den Nachweis der Elternschaft für einzelne Welpen anordnen. Ebenso kann er, bei begründetem Verdacht, dass die Angaben auf der Ahnentafel nicht korrekt sind, die genetische Herkunft ganzer Würfe klären lassen. Die Kosten dieser Maßnahmen werden vom DCC e.V. getragen. Bei Feststellung von falschen Angaben in der Ahnentafel muss der Züchter die angefallenen/noch anfallenden Kosten tragen.

2.1.2 MDR1

Alle Zuchttiere müssen vor der Zuchtverwendung auf MDR1 untersucht sein. Das Testergebnis muss der Zuchtbuchstelle rechtzeitig vorliegen. Anerkannt werden nur direkte Tests auf die Deletion nt230(del4).

Das Tier muss für die Probenentnahme eindeutig identifizierbar (Micro-Transponder) und die Identifizierung bestätigt worden sein.

Über die Zuchtbuchstelle ist ein Untersuchungsbogen für das Labor „Laboklin“ zu aktuellen Club-Konditionen erhältlich.

2.1.3 IPD – Inflammatory Pulmonary Disease

Für die Rasse Collie Langhaar gilt:

Für Zuchthunde mit Zuchtzulassung vor dem 01.01.2023 gilt:

Ab dem 01.01.2023 müssen alle Zuchthunde mit bereits erteilter Zuchtzulassung vor der nächsten Zuchtverwendung auf IPD untersucht sein.

Das Testergebnis muss der Zuchtbuchstelle rechtzeitig vor dem Deckakt vorliegen.

Folgende Verpaarungen sind erlaubt:

- IPD N/N x IPD N/N
- IPD N/N x IPD N/IPD, wobei alle Welpen untersucht und die Ergebnisse mit der Wurfeintragung eingereicht werden müssen.

Für neue Zuchtzulassungen ab dem 01.01.2023 gilt:

Der zukünftige Zuchthund muss auf IPD untersucht sein. Das Testergebnis muss mit allen weiteren Unterlagen zur Zuchtzulassung der Zuchtbuchstelle eingereicht werden.
Es erhalten ausschließlich IPD-freie Tiere (IPD N/N) die Zuchtzulassung.

Das Tier muss für die Probenentnahme eindeutig identifizierbar (Micro-Transponder) und die Identifizierung bestätigt worden sein.

Über die Zuchtbuchstelle ist ein Untersuchungsbogen für das Labor "Laboklin" zu aktuellen Club-Konditionen erhältlich.

Für die Rasse Collie Kurzhaar gilt:

Die Untersuchung auf IPD und Einreichung der Testergebnisse wird empfohlen.
Das Tier muss für die Probenentnahme eindeutig identifizierbar (Micro-Transponder) und die Identifizierung bestätigt worden sein.

Über die Zuchtbuchstelle ist ein Untersuchungsbogen für das Labor "Laboklin" zu aktuellen Club-Konditionen erhältlich.

2.1.4 Merle-Lokus

Für neue Zuchtzulassungen ab dem 1.1.2024 gilt:

Der zukünftige Zuchthund muss auf den M-Lokus untersucht sein. Das Ergebnis muss die PolyA-Länge (bei merle) enthalten, für die Vergleichbarkeit der Ergebnisse werden die Labore EVG und Laboklin empfohlen.

Das Tier muss für die Probenentnahme eindeutig identifizierbar (Micro-Transponder) und die Identifizierung bestätigt worden sein.

Das Testergebnis muss mit allen weiteren Unterlagen zur Zuchtzulassung der Zuchtbuchstelle eingereicht werden.

2.2 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Rüden: Mindestalter beim ersten Deckakt 12 Monate.

Hündinnen: Mindestalter bei der ersten Belegung 15 Monate. Das Höchstalter für Hündinnen liegt beim vollendeten 8. Lebensjahr; Befreiung hiervon, die nur (als Ausnahme) für einen Wurf gilt, kann vom Zuchtleiter in Einzelfällen erteilt werden.

2.3 Häufigkeit der Zuchtverwendung der Hündin

Zuchthündinnen dürfen für nicht mehr als sechs Würfe herangezogen werden.

Eine Hündin darf innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen; Stichtag ist der Wurftag. Ebenso dürfen Hündinnen mit 8 oder mehr in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen 12 Monate nicht belegt werden. Gerechnet wird in diesem Fall von Decktag zu Decktag mit einer Toleranz von 14 Tagen.

2.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung in einer Zuchttätte

In einer neuen Zuchttätte darf in den ersten 24 Monaten (beginnend ab dem Wurftag des ersten (A) Wurfes) nicht mehr als ein Wurf in 12 Monaten fallen.

2.5 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Deutschen Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. Der DCC empfiehlt jedoch seinen Züchtern, die Aufzucht lebensschwacher Welpen nicht zu fördern.

2.6 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) und 2. Grades (Halbgeschwister untereinander) sind nicht zulässig.

2.7 Kaiserschnitte

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

2.8 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Die künstliche Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat und die Hündin mindestens einmal auf natürlichem Weg belegt wurde und geworfen hat. Für das Verfahren gilt Punkt 12 des Zuchtrelements der F.C.I. Die danach erforderlichen Atteste sind an den Deutschen Collie - Club e.V. zu übersenden.

2.9 Neuzüchterprüfung

Die Neuzüchterprüfung kann anlässlich einer Züchtertagung abgelegt werden. Sie besteht aus 50 Multiple-Choice-Fragen zu Satzung, Zuchtordnung und Sachkunde. Es werden 50 Punkte vergeben, von denen mindestens 37,5 Punkte zum Bestehen der Prüfung erreicht werden müssen.
Der Prüfling hat die Möglichkeit, die Prüfung erneut abzulegen. Die Prüfung kann maximal 2 mal wiederholt werden.
Wird die Prüfung 3x nicht bestanden besteht keine weitere Wiederholungsmöglichkeit und eine Erlaubnis zum Züchten im Deutschen Collie-Club e.V. kann dem Prüfling nicht erteilt werden.

3. Zuchtwert

Beim Zuchtwert wird folgende Klassifizierung unterschieden:

3.1 Vereinfachte Zucht

Zusätzlich zu den unter Zuchtbestimmungen aufgeführten Voraussetzungen müssen Hunde zum Zeitpunkt der Zuchtzulassung folgende Bedingungen erfüllt haben:

- vom VDH anerkannte Ahnentafeln besitzen,
- auf von der FCI geschützten Ausstellungen (davon mindestens eine vom VDH geschützt) mindestens zweimal mit dem Formwert „sehr gut“ unter zwei verschiedenen FCI - Richtern bewertet worden sein. Auf den FCI geschützten Ausstellungen muss eine schriftliche Bewertung des Hundes stattgefunden haben, die in englischer oder deutscher Sprache verfasst sein muss.
- auf von VDH geschützten Ausstellungen eine Verhaltensüberprüfung bestanden haben.
- Die Zuchttiere müssen zum Zeitpunkt ihrer Zuchtverwendung auf genetische Defekte untersucht sein, die, soweit vorhanden, in der Zuchtordnung benannt sind.
- Ein Zuchtpartner muss zum Zeitpunkt der Zuchtzulassung frei von CEA, Katarakt und PRA sein, wobei Kolobome und Blutungen des Augenhintergrundes zuchtausschließend sind.
- Beide Zuchtpartner müssen zum Zeitpunkt der Zuchtzulassung frei von Katarakt und PRA sein, wobei Kolobome und Blutungen des Augenhintergrundes zuchtausschließend sind. Welpen aus Verpaarungen mit einem CEA - nicht - freien Partner müssen bis zu einem Alter von 9 Wochen CEA - untersucht werden.

3.2 Empfohlene Zucht

Zusätzlich zu den unter „Allgemeine Zuchtbestimmungen“ aufgeführten Voraussetzungen müssen Hunde zum Zeitpunkt der Zuchtzulassung folgende Bedingungen erfüllt haben:

- auf von der FCI geschützten Ausstellungen (davon mindestens eine vom VDH geschützt) mindestens zweimal mit dem Formwert „vorzüglich“ unter zwei verschiedenen FCI - Richtern bewertet worden sein.
- Auf den FCI geschützten Ausstellungen muss eine schriftliche Bewertung des Hundes stattgefunden haben, die in englischer oder deutscher Sprache verfasst sein muss.
- HD-A – („frei“) Auswertung

Für die Rasse Collie Kurzhaar gilt:

Der Hund muss in diesem Alter frei von Katarakt, PRA und CEA, und genetisch frei von PRA (rcd2) sein. Eine spätere genetische Testung auf PRA (rcd2) wird für die empfohlene Zucht anerkannt.

Werden Collierüden und Colliehündinnen zur Zucht herangezogen, die nicht im DCC eingetragen sind, so müssen sie für die „vereinfachte Zucht“ eine vom VDH/F.C.I. anerkannte Ahnentafel besitzen und die Zuchtbedingungen ihres Clubs erfüllen. Für den Zuchtwert „empfohlene Zucht“ müssen sie die Zuchtbestimmungen des DCC erfüllen.

Stand: 12/2025

3.3 Zuchtaugliche Hunde

Hierzu gehören Collies,

- die erbliche Defekte zeigen, die die funktionale Gesundheit ihrer Nachkommen beeinträchtigen würden,
- die dem Rassestandard nicht entsprechen und/oder mit Mängeln behaftet sind, die sie für eine zielbewusste Rassezucht unbrauchbar machen,
- die zuchtausschließende Fehler haben, wie z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Lippen - , Kiefer - , Gaumenspalte, erhebliche Zahnfehler (drei und mehr fehlende Zähne), Kieferanomalien, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben, Skelettdeformationen, Katarakt, PRA, usw., CEA - befallene Zuchttiere sind wie unter 3.1 beschrieben zu behandeln.
- bei denen leichte, mittlere bzw. schwere Hüftgelenkdysplasie festgestellt wurde. Ahnentafeln zuchtauglicher Collies erhalten einen entsprechenden Vermerk.

3.4 Widerruf der Zuchtzulassung

Die Zuchtzulassung kann in begründeten Fällen lediglich befristet ausgesprochen werden oder mit Auflagen versehen werden. Die Zuchtzulassung ist zu widerrufen:

- wenn bei Nachkommen eine besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten, Aggressivität oder Ängstlichkeit aufweist.
- bei Unkorrektheiten in der Zucht, wie falsch Angaben in den Ahnentafeln oder falsch eingetragene Untersuchungsergebnisse.

4. Registrierung

Collies ohne Ahnentafel oder Collies, die nicht aus einem vom VDH/FCI anerkannten Zuchtverein abstammen, können nach einer Phänotyp - Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen vom VDH zugelassenen Spezial - Zuchtrichter Registrierbescheinigungen als Abstammungsnachweis erhalten. Die Registrierbescheinigung berechtigt die Collies an VDH/FCI - Ausstellungen teilzunehmen. Eine Zucht mit Registerhunden ist nicht zugelassen.

5. Paarungen der Farbschläge

Erlaubt sind:

- sable - white x sable – white
- sable - white x tricolour
- tricolour x tricolour
- tricolour x blue – merle

Verboten sind:

- blue - merle x blue – merle
- sable - white (reinerbig und mischerbig) x blue – merle
- Verpaarungen mit weißen oder weißgescheckten Rüden, auch wenn sie im europäischen Ausland als Deckrüden zugelassen sind.

5.1 Begründung zu den Verboten

a. Es ist bewiesen, dass sich bei der Verpaarung von Collies der Farbvariante blue - merle x blue - merle die Wahrscheinlichkeit von Erbkrankheiten erhöht. Fachliteratur und Züchter bestätigen, dass weiße Welpen geboren wurden, die oftmals blind bzw. taub waren. Dieses Risiko bewusst einzugehen steht nicht im Einklang zum Tierschutzgesetz.

b. Bei der Züchtung sable - white (reinerbig) x blue - merle fallen oftmals so genannte sable - merles , die in der Fellfarbe nicht dem Rassestandard entsprechen.

6. Haarart

Die Rassen Collie Langhaar und Collie Kurzhaar werden bei der FCI als zwei selbstständige Rassen mit zwei unterschiedlichen Standards geführt. Der Deutsche Collie - Club e.V. führt zwei eigenständige Zuchtbücher. Daher ist eine Verpaarung von Lang - und Kurzhaar - Collie nicht erlaubt. Die Eintragung eines ausländischen Collie Langhaar aus einer Kurzhaar-/ Kurzhaar-Langhaar-Verpaarung in das Langhaar-Zuchtbuch ist erlaubt.

7. Bekämpfung der Hüftgelenkdysplasie

Sämtliche Hunde sind vor der Zuchtverwendung im Alter von mindestens 12 Monaten bei dafür geeigneten und entsprechend eingerichteten Röntgen - Instituten oder - Ärzten auf Hüftgelenkdysplasie zu röntgen.

Die Wahl des Institutes oder des Arztes bleibt dem Eigentümer des Hundes überlassen.
Die Röntgenaufnahme muss unbedingt mit gestreckten Hinterextremitäten am sedierten Tier vorgenommen werden. Die Röntgenaufnahme ist mit der Zuchtbuchnummer und Chip - Nummer des Hundes, seinem Namen und dem Datum des Tages der Aufnahme zu kennzeichnen. Die Ahnentafel muss vom Tierarzt mit Röntgendiffektum, Stempel und Unterschrift versehen werden. Die Kennzeichnung der Röntgenplatte muss so angebracht sein, dass sie weder entfernt noch abgeändert werden kann.

Die Röntgenaufnahmen sind zusammen mit dem kompletten HD - Untersuchungsformular vom Tierarzt an die HD - Auswertungsstelle zu schicken, die den HD - Grad nach einheitlicher Form bestimmt. Zusammen mit der Auswertungsbescheinigung gelangen die Röntgenaufnahmen zur Zuchtbuchstelle zurück. Die Röntgenaufnahmen sind Bestandteil der Zuchtzulassung und gehen in das Eigentum des DCC e.V. über. Die Röntgenaufnahmen werden im Zuchtbuchamt mit den Zuchtwertergebnissen archiviert. Die Auswertungskosten werden durch Nachnahme mit gleichzeitiger Übersendung des HD - Ergebnisses bzw. der Auswertungsbescheinigung erhoben.

Für die Zulassung des geröntgten Hundes ist allein das Auswertungsergebnis der „Zentralen Auswertungsstelle“ entscheidend. Folgende HD - Grade können sich bei der Beurteilung durch die „Zentrale Auswertungsstelle“ ergeben:

- A (A 1 – A 2) Kein Hinweis auf HD (HD 0)
- B (B 1 – B 2) Übergangsform (Verdacht auf HD) (HD 1)
- C (C 1 – C 2) Leichte HD (HD 2)
- D (D 1 – D 2) Mittlere HD (HD 3)
- E (E 1 – E 2) Schwere HD (HD 4)

Paarungen von Hunden mit:

- A Kein Hinweis auf HD (HD 0) und
- B Übergangsform, Verdacht auf HD, (HD 1) sind erlaubt.

Bei Paarungen mit ausländischen Deckrüden sind die HD - Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Die HD - Kontrolle ist konstitutiv für die Zuchtzulassung und der festgestellte Grad wesentliches Kriterium für den Zuchtwert des Hundes. Daher werden die HD - Werte im Zuchtbuch wie auch auf den Ahnentafeln angegeben. Die Ergebnisse der HD - Auswertungen werden im Cluborgan veröffentlicht.

7.1 Zum HD - Nachröntgen

Gegen den Erstbefund kann auf Antrag beim Zuchtleiter Einspruch eingelegt und das Obergutachten genehmigt werden. Für das Obergutachten kann entweder die ursprüngliche Aufnahme Verwendung finden oder es kann zusätzlich eine 2. Aufnahme erstellt werden. Die Diagnose ist bindend. Einsprüche gegen den Zweitbefund sind ausgeschlossen. Der Endbefund wird detailliert begründet. Der zuständige Obergutachter und die aktuellen Gebühren für das Obergutachten sind beim engeren Vorstand zu erfragen.

8. Augenuntersuchung

Alle Hunde, die neu zur Zucht zugelassen werden, haben den Nachweis einer Augenuntersuchung zu erbringen. Sie sind vor der Zuchtvorwendung zu untersuchen. Es dürfen nur Untersuchungsergebnisse anerkannt werden, die von Mitgliedern des „Dortmunder Kreis“ sind oder von vergleichbar qualifizierten Fachtierärzten. Der Nachweis der Untersuchung muss auf einem vom DCC e.V. oder der ECVO vorgegebenen Untersuchungsbogen geführt werden. Alle mit Katarakt, PRA befallenen Hunde werden nicht zur Zucht zugelassen. Bei CEA siehe Bestimmungen unter 3.1 bis 3.2. Bei CEA kann eine zweite Untersuchung durchgeführt werden, wobei für die Zuchtzulassung vom besseren Ergebnis ausgegangen werden kann.

Für die Rasse Collie Kurzhaar gilt:

Vor Zuchteinsatz sind alle Hunde genetisch auf PRA (rcd2) zu testen. Die genetische Testung auf PRA ersetzt die klinische Untersuchung. Zuchtpartner, die beide Träger für PRA (rcd2) sind, dürfen nicht miteinander verpaart werden. Die Probe ist von einem Tierarzt zu nehmen und die Identität des zu testenden Hundes ist mittels Ablesen der Chipnummer zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Bei PRA und Katarakt kann gegen den Erstbefund auf Antrag beim Zuchtleiter Einspruch eingelegt und das Obergutachten genehmigt werden. Die Diagnose des Obergutachtens ist bindend.

Augenuntersuchungen ausländischer, von der FCI anerkannter Dachverbände werden anerkannt, wenn der Hund eindeutig nach den deutschen Regeln identifizierbar ist.

9. Verhaltensbeurteilung

Die Verhaltensbeurteilung wird anlässlich einer vom Deutschen Collie - Club e.V. geschützten Spezial - Rassehunde - Ausstellung, oder einer Internationalen/Nationalen Rassehundeausstellung des VDH bei der eine Sonderschau des DCC e.V. angegliedert wurde, nach dem Richten durchgeführt.

Die Teilnahme ist für Hunde ab einem Alter von 9 Monaten (Jugendklasse) möglich. Eine gleichzeitige Meldung zum Richten des Hundes ist bei Spezial-Rassehunde-Ausstellungen nicht Pflicht. Es fallen dann erhöhte Gebühren für die Verhaltensüberprüfung an. Die Gebühren sind der aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen.

Die Verhaltensbeurteilung kann bei Nichtbestehen zwei Mal wiederholt werden.

Wird sie auch beim dritten Mal nicht bestanden, so kann sie nicht nochmals wiederholt werden, (der Hund kann keine Zuchtzulassung im DCC erhalten).

Das Zurückziehen eines Hundes während der Verhaltensbeurteilung gilt als nicht bestanden.

Jede LG kann eine zusätzliche Veranstaltung für Verhaltensüberprüfungen anbieten. Für diese Veranstaltungen gelten die gleichen Regeln analog einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung des DCC für Anmeldung, Ausschreibung und Freigabe der Richter. Eine Verhaltensüberprüfung kann auf einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung des DCC durch einen zweiten Richter durchgeführt werden.

Die Verhaltensüberprüfung ist nach folgendem Verfahren durchzuführen:

- Abtasten des Körperbaus, Rute und der Hoden (bei Rüden)
- Man bildet eine Gruppe von 5 Hundeführern mit jeweils einem angeleinten Hund, die in einer Reihe stehen. Der zu prüfende Hund muss mit seinem Führer in angemessenem Abstand und Geschwindigkeit zweimal um die Gruppe herumlaufen.
- Man bildet eine Gruppe von 3 - 5 Personen (ohne Hunde), die in einer Reihe langsam auf den Hundeführer zugehen. Der Hundeführer muss mit seinem angeleinten Hund langsam durch die Menge laufen.

Verhaltensüberprüfungen dürfen alle vom VDH/FCI zugelassenen Richter durchführen. Auf Wunsch wird ein gesondertes Formular vom Richter ausgefüllt. Aussteller, die eine Verhaltensbeurteilung wünschen, müssen diese rechtzeitig beim jeweiligen Sonder- bzw. Ausstellungsleiter beantragen. Stichtag ist der Meldeschluss der Ausstellung. Formulare können von dem Sonder- /Ausstellungsleiter bei dem Ausstellungswart des DCC e.V. angefordert werden. Analog zur Verhaltensüberprüfung auf Ausstellungen werden bestandene Begleithundeprüfungen, bestandene Vorprüfungen zur Rettungshundeausbildung der Vereine Deutsches Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst, Johanniter Unfallhilfe, Arbeiter Samariterbund anerkannt. Anerkannt werden außerdem bestandene Wesenstest (Mentaltests) der Länder Dänemark, Schweden, Finnland, sowie abgelegte Prüfungen als Therapie - und/oder Besuchshund. Zusätzlich wird die freiwillige Wesensbeschreibung durch z.B. den Dt. Rettungshundeverein empfohlen, das Ergebnis kann in die Ahnentafel eingetragen werden.

10. Züchter/Deckrüdenhalter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer der Hündin zur Zeit ihrer Belegung. Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

10.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers

Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH - Zwingerbuch, Abteilung „Deckrüden“ Teil 2, ersichtlich. Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z.B. auch Zu - und Abgänge mit Angabe von Wurftag, Zuchtbuchnummer, Chipnummer, Haarart und Farbe. Angaben über die Zuchtauglichkeit und evtl. Leistungskennzeichen, Namen und Anschrift des Besitzers, Decktage und Wurfergebnisse müssen ebenfalls enthalten sein. Das Zwingerbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Zuständiger Zuchtwart und Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen. Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass Hündin und Rüde die Zuchtvoraussetzungen erfüllen. Er hat dem Züchter die Deckbescheinigung zu unterschreiben und eine Fotokopie der Ahnentafel des Deckrüden auszuhändigen.

Für Deckrüdenbesitzer, welche nicht Mitglied im DCC e.V. sind, gelten die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen entsprechend. Es muss vor Erhalt der Zuchtzulassung ein Vertrag zwischen Deckrüdenbesitzer und DCC e.V. abgeschlossen werden.

Wurde eine Hündin, die nicht im Zuchtbuch des DCC e.V. eingetragen ist gedeckt, so ist eine Kopie des Deckscheines und der Ahnentafel der Hündin der Zuchtbuchstelle einzureichen. Nach Eintragung der Welpen in das Zuchtbuch des jeweiligen Vereins, hat der Deckrüdenbesitzer die Anzahl der Welpen (Rüden/Hündinnen) der Zuchtbuchstelle des DCC e.V. mitzuteilen.

10.2 Pflichten des Züchters

- Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH - Zwingerbuch ersichtlich.
- Alle Züchter müssen mindestens einmal in zwei Kalenderjahren an einer Züchtertagung teilnehmen. Der Nachweis muss mit den Wurfunterlagen eingereicht werden.
- Vor jedem Deckakt hat sich der Züchter davon zu überzeugen, dass Hündin und Rüde die Zuchtvoraussetzungen erfüllen.
- Vom vollzogenen Deckakt ist dem Zuchtbuchamt innerhalb 8 Tagen, über den internen Mitgliederbereich, Mitteilung zu machen.
- Alle Würfe sind dem Zuchtbuchamt innerhalb 3 Tagen über den internen Mitgliederbereich mitzuteilen. Alle Würfe sind innerhalb 3 Tagen dem Landesgruppenvorsitzenden formlos mitzuteilen.
- Der Züchter hat den Deckrüdenbesitzer über das Ergebnis des Wurfgeschehens bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb 3 Tagen zu unterrichten.
- Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin in bestem Ernährungszustand artgerecht zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen.
- Der Züchter hat die Pflicht, seine Welpen altersgemäß zu betreuen und zu fördern. Dies bedeutet einen hohen zeitlichen Aufwand und muss durch den Züchter selbst, oder durch von ihm benannte Personen gewährleistet werden.
- Die Abgabe der Jungtiere ist erst nach Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt.
- Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass den Nachweis einer Grundimmunisierung zu erbringen.
- Bei evtl. Zwingergemeinschaft ist der Zuchverantwortliche zu benennen.
- Eine Abgabe an Zoogeschäfte oder den gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem DCC oder Zuchtsperre geahndet.

10.3 Pflichten des Halters von ausländischen Rüden in Deckstation

Nimmt ein Mitglied des DCC e.V. einen ausländischen Rüden in Deckstation, so ist unverzüglich eine schriftliche Meldung hierüber an die Zuchtleitung des DCC e.V. zu erfolgen, der Vertrag und die Ahnentafel des Rüden sind beizulegen. Für die Zuchtverwendung ist Folgendes zu beachten:

- Der Rüde muss die Bestimmungen seines Heimatlandes erfüllen.
- Er darf ein halbes Jahr für Bedeckungen herangezogen werden, danach muss er die Bedingungen der Zuchtzulassung im DCC erfüllen und die Zuchterlaubnis durch den Zuchtbuchführer besitzen. Diese Regelung gilt für Rüden nur einmalig.

10.4 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Alle Züchter des DCC sind verpflichtet, ihre Würfe zur Eintragung in das Zuchtbuch des DCC zu melden. Der Wurfeintragungsantrag ist vollständig auszufüllen und sofort nach Wurfabnahme dem Zuchtbuchamt zuzusenden. Ferner ist gleichzeitig einzureichen: Originalahnentafel der Mutterhündin, Fotokopie der Ahnentafel des Deckrüden, Nachweis über die Zuchtauglichkeit des Deckrüden bzw. der Mutterhündin, wenn diese bis dahin nicht dem Zuchtbuchamt vorliegen.

11. Zuchtberatung und Zuchtwarte

Zuchtleitung und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des Deutschen Collie - Club e.V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtdordnung.

11.1 Zuchtleitung

- (1) Mit der Zuchtleitung beauftragte Personen müssen mindestens die an die Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.
- (2) Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen durch die Zuchtwarte. Die Zuchtleitung ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.
- (3) Die Zuchtleitung ist zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtleitung und der Zuchtwarte.

Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich, kann Kontrollen in

den Zuchtstätten anordnen und Zuchtvergehen laut den Satzungen und Ordnungen ahnden. Die Verhängung von Vereinsstrafen bei Zuchtvergehen erfolgt immer durch den engeren Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann binnen 14 Tagen das Verbandsgericht des VDH angerufen werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

(4) Die Zuchtleitung ist verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und – wo erforderlich – deren Bekämpfung zu veranlassen.

(5) Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen.

11.2 Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist die Zuchtleitung zuständig. Alles Weitere regelt die jeweils aktuelle Fassung der „Zuchtwarte - Ordnung“.

12. Zuchtausschuss

Der DCC - Zuchtausschuss besteht aus im Bereich der Kynologie erfahrenen Personen. Er setzt sich aus dem Zuchtleiter als Vorsitzendem und drei, von der Züchtertagung gewählten Züchtern, zusammen, die aktiv im DCC e.V. züchten, mindestens 10 Würfe gezüchtet und sich kynologisch weitergebildet haben. Sie werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Zuchtausschuss hat beratende Funktion in allen relevanten Zuchtfragen; er wird durch Anrufen des engeren Vorstandes tätig. Stimmberechtigt für die Wahl sind nur Züchter, die im Besitz einer gültigen Zwingerschutzkarte sind.

13. Zuchtmiete

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist verboten. Wird eine Hündin für einen Wurf übereignet und dann rückübereignet, bekommt die Hündin eine Zuchsperre von 2 Jahren, gerechnet vom letzten Wurfdatum an. Hündinnen, auch solche die im Mitbesitz stehen, dürfen nur in jenem Zwinger Welpen gebären und aufziehen, in welchem sie nachweislich dauerhaft leben. Die Kontrolle dieser Situation kann durch Einsicht und Vergleich älterer und aktueller Bestandslisten erfolgen.

14. Wurfkontrollen und Wurfabnahmen

Die Wurfkontrolle wird bei Neuzüchtern bis einschließlich zum dritten Wurf innerhalb der ersten drei Lebenswochen der Welpen, durch einen vom jeweiligen Landesgruppenvorsitzenden bestimmten Zuchtwart, durchgeführt.

Die Wurfabnahme wird nach der Kennzeichnung der Welpen mittels eines Micro - Transponders (Chip) und der ersten Impfung der Welpen nach Vollendung der achten Lebenswoche durch den zuständigen Zuchtwart oder den Zuchtleiter in der neunten Lebenswoche vorgenommen. Die Abnahme ist nur nach Vorlage des internationalen Impfpasses mit der Eintragung für alle Welpen gestattet. Der Zuchtwart füllt einen Wurfabnahmebericht aus, der alle wesentlichen Angaben enthält; insbesondere alle bei den Welpen und bei der Mutterhündin sichtbaren Mängel. Dieser enthält auch einen Vermerk über das Vorliegen des Impfpasses. Zuchtbuchstelle, Zuchtwart und Züchter erhalten je eine Kopie dieses Berichts. Der Zuchtwart ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben des Wurfabnahmeberichts und einer Bestandsaufnahme verantwortlich. Die Wurfabnahme kann nur durch Zuchtwarte des DCC e.V. erfolgen.

- Jede Wurfabnahme ist auch eine Zwingerbesichtigung. Der Züchter muss dem Zuchtwart Zugang zu allen für die Hunde relevanten Bereiche ermöglichen. Bei Mängeln in der Haltung und/oder Betreuung der Hunde kann die Zuchtleitung in Zusammenarbeit mit dem engeren Vorstand, dem abnehmenden Zuchtwart und dem Zuchtausschuss eine Zuchtbuchsperre verhängen, bis diese Mängel beseitigt sind. Hierfür ist eine erneute Zwingerabnahme durch einen Zuchtwart oder die Zuchtleitung erforderlich.

- Aus Gründen der Qualitätssicherung muss ein Zuchtwartewechsel nach spätestens dreimalig hintereinander durchgeföhrter Wurfabnahme im selben Zwinger stattfinden.

15. Zuchtbuch

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei aufeinanderfolgende Vorfahrengenerationen lückenlos in von der VDH - /FCI - anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

15.1 Allgemeines

Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den „Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH“ geführt. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des Deutschen Collie - Club e.V. unterliegen, und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet. Die Zuchtbuchführung obliegt dem Zuchtbuchführer in Abstimmung mit dem Zuchtleiter und dem VDH. Das Zuchtbuch muss genaue Angaben über die einzelnen Hunde enthalten, unabhängig von der Zuchtverwendung. Das Zuchtbuch steht jedem Mitglied im internen Bereich der Homepage zur Verfügung. Gegen eine Gebühr kann jedes Mitglied eine Druckversion bei der Geschäftsstelle anfordern.

Eintragung ins Zuchtbuch

Im Zuchtbuch eingetragen werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der Welpen, Aufführung der togeborenen und der bis zur Beantragung der Eintragung verendeten Welpen und zwar nach Geschlecht und Farbe.

15.2 Umfang der Zuchtbucheintragung

Die Zuchtbucheintragungen müssen vier Generationen umfassen. Dabei sind aufzuführen:

Name und Anschrift des Züchters,
Zwingername (Angabe, ob national oder international),
Namen der Ahnen mit Zuchtbuch - Nr.,
Vorname der Welpen,
Zuchtbuchnummern,
Chip - Nr.,
Wurfdaten,
Farbe,
Geschlecht,
Zuchtwert,
HD - Befund,
Siegertitel, Gesundheitsmerkmale, Leistungsnachweise,
Besonderheiten der Welpen (Knickrute, Nabelbruch),
Fehler und/oder Zuchtverbote (z.B. Fehlfarben und Hodenfehler zur Zeit der Wurfabnahme)

Bei einem Zuchtverstoß muss der Vermerk „nicht nach den Regeln des Vereins gezüchtet“ im Zuchtbuch und auf der Ahnentafel der Welpen erfolgen. Die Namensgebung der Würfe eines Züchters muss in aufsteigender, alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden (d.h. erster Wurf beginnend mit A, zweiter Wurf mit B etc.). Zusatznamen dürfen nur nach dem alphabetischen Vornamen des Welpen geführt werden. Werden in einer Zuchttätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt vorstehende Regel pro Rasse.

15.3 Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist. Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungnummern ist deutlich erkennlich, ob es sich um eine Eintragung in das Zuchtbuch oder Register handelt. Das Zuchtbuch enthält eine nach ihren Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter, sofern ein Wurf aus diesem Zwinger oder des betreffenden Züchters verzeichnet ist. Ferner wird eine Liste der geschützten Zwingernamen geführt.

15.4 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für:

- alle Hunde, deren Eigentümern das Zuchtbuch gesperrt ist,
- Hunde, deren Mutter von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eingetragenen Rüden gedeckt wurde,
- alle Hunde, deren Mutter während der gleichen Hitze von mehreren Collie - Rüden gedeckt wurde, bis die Abstammung nach erbgenetischen Gutachten zweifelsfrei geklärt ist.

15.5 Zuchtverbot - Verbotene Verpaarungen

Welpen aus verbotenen Verpaarungen erhalten Zuchtverbot.

16. Ahnentafeln /Registrierbescheinigung

16.1 Allgemeines

Ahnentafel/Registrierbescheinigung und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und mindestens drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist. Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und F.C.I. gekennzeichnet sein. Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden. Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurftag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteten Würfe eingetragen; dies wird auch auf der Ahnentafel - Zweitschrift nachgetragen. Bei einem Zuchtverstoß muss der Vermerk „nicht nach den Regeln des Vereins gezüchtet“ in der Ahnentafel eingetragen werden. Welpen aus Verbindungen, bei denen ein oder beide Elternteile keine Zuchtzulassung besitzen, erhalten Ahnentafeln mit dem Vermerk „Zuchtverbot“.

16.2 Eigentum an der Ahnentafel / Registrierbescheinigung

Die Ahnentafel/ Registrierbescheinigung bleibt Eigentum des Deutschen Collie - Club e.V. Der Deutsche Collie - Club e.V. kann jederzeit die Vorlage, oder nach dem Tod des Hundes, die Rückgabe, der Ahnentafel / Registrierbescheinigung verlangen. Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedvereins des VDH, darf die Original - Ahnentafel nicht eingezogen werden; auf ihr wird jedoch die Übernahme sowie die neu erteilte Zuchtbuchnummer (Übernahmenummer) mit Datum, Unterschrift und Stempel des übernehmenden Deutschen Collie - Club e.V. bestätigt. Es können der Original - Ahnentafel Übernahmedokumente beigefügt werden; diese müssen mit der Original - Ahnentafel unlösbar verbunden werden.

16.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel / Registrierbescheinigung sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,
- der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor,
Das Recht zum Besitz der Ahnentafel / Registrierbescheinigung gegenüber dem Deutschen Collie - Club e.V. besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der Deutsche Collie - Club e.V. kann die Ahnentafeln für die Dauer einer Zuchtbuchsperrre einziehen.
Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel Registrierbescheinigung nicht aus der Ahnentafel / Registrierbescheinigung, kann der Deutsche Collie - Club e.V. die Ahnentafel Registrierbescheinigung bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

16.4 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den Deutschen Collie - Club e.V., sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

16.5 Auslandsanerkennung

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind formlos an den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) zu richten. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

16.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln / Registrierbescheinigung

In Verlust geratene Ahnentafeln / Registrierbescheinigung müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH oder in den Mitteilungen des Deutschen Collie - Club e.V. fertigt er nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original - Ahnentafel / Registrierbescheinigung eine Zweitschrift gegen Gebühren an. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen. Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel / Registrierbescheinigung für ungültig erklärt werden. Die ausgestellte Ersatz - Ahnentafel / Ersatz - Registrierbescheinigung muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.

16.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

17. Zwingernamenschutz

Der DCC e.V. beantragt über den VDH an die FCI für seine Mitglieder einen Zwingernamen für die Colliezucht. Der formlose Antrag soll drei Zwingernamen enthalten, von denen der gewünschte an erster Stelle steht. Der zweite bzw. dritte wird gewählt, wenn der/die andere/n bereits vergeben oder unzulässig sind. Den Zwingernamen dürfen nur die im Zwinger des Namensinhabers gezüchteten Tiere tragen. Der Zwingername ist nicht übertragbar, kann aber für einen Erben des Namensinhabers geschützt werden, wenn dieser innerhalb von 10 Jahren dies beantragt, seine Berechtigung nachweist und Mitglied des DCC ist/wird. Der Zwingernamenschutz wird gültig mit Empfang der FCI - Zwingerschutzkarte durch den Züchter.

18. Zuchtabgaben

Die Zuchtabgaben sind in der Gebührenordnung des DCC festgesetzt. Sie werden per Nachnahme bei Übersendung der beantragten Papiere eingezogen. Außergewöhnliche Kosten, die dem Zuchtleiter oder dem Zuchtbuchamt durch verspätete Anmeldung der Würfe entstehen, müssen vom Züchter getragen werden.

19. Verstöße

19.1 Kontrollen und verfahren bei Verstößen

Die Überwachung dieser ZO obliegt der Zuchtleitung und den Zuchtwarten. Jedes Mitglied sollte der Zuchtleitung umgehend von Verstößen gegen die ZO Kenntnis geben.

Verstöße gegen Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtleitung und /oder der Zuchtwarte werden vom engeren Vorstand gemäß den Vorgaben der Satzung und einschlägigen Ordnungen geahndet. Bei Verstößen sind erhöhte Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Gebührenordnung. Fehlbelegungen sind der Zuchtleitung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Zuchtleitung kann jederzeit Zuchttäten- und Wurfbesichtigungen veranlassen. Sie kann durch einen vom DCC e. V. bestimmten Tierarzt eine Untersuchung des Gesundheitszustandes von Hunden anordnen. Besteht ernsthafte Zweifel an der Abstammung muss ein eindeutiger Elternschaftsnachweis (DNA-Test) beigebracht werden. Die Kosten dieser Maßnahmen werden vom DCC e. V. getragen. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind diese vom Züchter zu bezahlen. Verweigert der Züchter grundlos seine Mitwirkung, stellt dies einen Verstoß gegen die Zuchtdnung dar.

Strafen:

- Verweis
- Verwarnung
- Geldbuße
- Zuchtverbot (befristet oder dauerhaft)
- Zuchtbuchsperrre (befristet oder dauerhaft)

Es können auch mehrere der aufgezählten Strafen nebeneinander verhängt werden.

Zuchtverbot:

Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, eines bestimmten Hundes (Hündin/Rüde). Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde. Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in Ahnentafeln einzutragen. Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:

- ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung besaßen
- zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen
- die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde
- Inzestverpaarung
- Verbote Verpaarung

Zuchtrelevante Strafen, sind für den. V. verbindlich und stellen ein Eintragungshindernis in die Zuchtbücher / Register des Deutschen Collie-Club e.V. dar.

Zuchtbuchsperrre:

Die Zuchtbuchsperrre ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht oder nicht mehr gewährleistet sind
- wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregreln verstoßen und/oder der Grundsatz zur

- planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.
- Schuldhaft gegen tierschutzrechtliche Belange verstoßen wird.

Eine Zuchtbuchsperre umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperre erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperre erworbene Hunde. Eingeschlossen ist insbesondere auch:

- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete
- Deckakte der Rüden
- ungewollte Deckakte.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperre begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), sind vom DCC e. V. zu Ende zu führen.

Für Züchter, gegen die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperre verhängt wurde, ist sowohl das Zuchtbuch als auch das Register gesperrt. Eine Abgabe an Zoogeschäfte oder den gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem DCC e. V. geahndet.

Bei Zuchtverstößen/ Unregelmäßigkeiten im Zuchtvorgang, wie z.B. Belegen einer Hündin diesseits oder jenseits des vorgegebenen Zuchtainters, zu kurze Belegintervalle, unerlaubte Inzestverpaarungen, Verpaarung von Hunden, bei denen einer der Zuchtpartner (oder beide) keine Zuchterlaubnis besitzt, verbotene Verpaarung von Farbschlägen o. ä., wird wie folgt verfahren:

- Die Ahnentafeln der aus einer solchen Verbindung entstandenen Welpen erhalten den Vermerk: „Nicht nach den Regeln des Deutschen Collie Clubs e.V. gezüchtet“.
- Bei zu kurzen Belegintervallen erhält die Mutterhündin eine Zuchtverbot von 18 Monaten (gerechnet von Decktag zu Decktag).
- Welpen aus Inzestverbindungen und verbotenen Verpaarungen erhalten ein Zuchtverbot, das auf der Ahnentafel vermerkt wird.
- Erhöhte Eintragungsgebühren (in der Gebührenordnung festgelegt).
- Bei Zweitvergehen innerhalb von 3 Jahren: Zuchtbuchsperre für den gesamten Zwingerbestand, also Hündinnen und Rüden, für die Dauer von 24 Monaten, wobei die Sperre für die einzelnen Hundegilt, unabhängig davon, ob sie z. B. während der Zeit der Sperre einen Besitzwechsel erfahren.

19.2 Verfahren und Fristen

Zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Verhängung von Strafen wegen Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen des DCC e.V. und den Bestimmungen des übergeordneten Verbände VDH und FCI ist der engere Vorstand. Das Verfahren richtet sich der DCC-Satzung (ins. §§ 49 ff. der DCC-Satzung Stand Mitgliederversammlung November 2023, eingetragen beim Amtsgericht Gießen am 25.01.2024).

Dem betroffenen Züchter ist vor der Verhängung einer Strafe rechtliches Gehör zu gewähren. Der Betroffene erhält hierzu die Gelegenheit eine schriftliche Stellungnahme beim Zuchtleiter abzugeben.

Sofern der Vorstand eine Strafe ausspricht, kann der Betroffene, innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Zustellung der belastenden Entscheidung, Berufung beim Ehrenrat erheben. Für die Wahrung der Frist reicht der rechtzeitige Zugang des Einspruchs, der eine Begründung enthalten muss, beim Ehrenrat des DCC e.V. aus. Sofern kein Ehrenrat existiert oder dieser nicht handlungsfähig ist, steht dem Betroffenen, innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Zustellung der belastenden Entscheidung, der Weg zum VDH-Verbandsgericht offen. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach den Vorgaben der VDH-Verbandsgerichtsordnung, die auf der Homepage des VDH unter www.vdh.de eingesehen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden kann.

20. Verschiedenes

20.1. Nichtmitglieder

Auch Nichtmitglieder des DCC e.V. sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn sie die Eintragung der von ihnen gezüchteten Würfe beantragen.

21. Veröffentlichungen von Bestimmungen der ZO

Jedem Mitglied wird diese ZO übergeben. Es ist jedoch verpflichtet, sich über spätere Änderungen der Zuchtbestimmungen durch persönliche Initiative zu unterrichten.

Dies gilt auch für Nichtmitglieder des DCC. Nichtigkeiten von Teilen dieser Ordnung ziehen nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Diese Zuchtordnung wurde am 23.11.2025 von der Mitgliederversammlung des DCC e.V. verabschiedet. Sie tritt nach Veröffentlichung auf der Homepage, am 18.12.2025 in Kraft. Es erfolgten Änderungen auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen am 6. Oktober 2013, 8. November 2015, 4. November 2019, 30.November.2023. Die neusten Änderungen dieser Zuchtordnung wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. November 2025 verabschiedet und auf der Homepage des DCC e.V. veröffentlicht. Sie tritt zum 18.12.2025 in ihrer jetzigen Fassung in Kraft.